

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 29 (1982)
Heft: 4

Artikel: Briefe an das Bundesamt für Zivilschutz
Autor: Weber, Erica / Witzig, Marco / Dreyfuss, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Briefe an das Bundesamt für Zivilschutz

Das Bundesamt für Zivilschutz hat kürzlich zwei interessante Briefe erhalten, die wir nachfolgend zusammen mit der Antwort des Bundesamtes publizieren:

«Aufgrund der Zivilschutzkonzeption 71 beschloss der Bundesrat den Vollausbau dieses wichtigen Teils unserer Landesverteidigung in möglichst kurzen Zeitraum zu erreichen. Infolgedessen wurden mancherorts, insbesondere in der Nähe grosser Agglomerationen in der Schweiz, äusserst moderne und grosse Zivilschutzanlagen erstellt. Diese neuen Zivilschutzanlagen, egal ob dem Bund, den Kantonen oder den jeweiligen Gemeinden unterstellt, sind meines Erachtens in Friedenszeiten völlig unbenutzt. Sie werden ausschliesslich in Krisen- oder Kriegszeiten von der Öffentlichkeit benutzt und fristen bis anhin ein leeres Dasein. Infolgedessen möchte ich Sie anfragen, ob es nicht möglich wäre, diese Zivilschutzanlagen, einige oder zumindest Teile davon, in Friedenszeiten zur Benutzung freizugeben? Ich bin überzeugt davon, dass das Wirtschafts- und Sozialdepartement der jeweiligen Kantone eine dementsprechende Anordnung positiv aufnehmen und weiterverarbeiten würde.»

Erica Weber, Basel

Antwort des Bundesamtes

«Wir danken für Ihr Schreiben vom 9. ds. Eigentlich <rennen Sie offene Türen ein>, denn die zivilschutzfremde Verwendung von Zivilschutzanlagen ist grundsätzlich – mit einigen Einschränkungen – gestattet, sofern die Anlagen jederzeit innerhalb von 24 Stunden ohne fremde Hilfe wieder dem Zivilschutz dienstbar gemacht werden können.

In Friedenszeiten nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sind insbesondere die sanitätsdienstlichen Anlagen (speziell die Operationssäle, die Labors und Apotheken), die Kommandoposten und die Bereitstellungsanlagen (Materialunterstände). Die Personenschutzanlagen sind in der Regel für jegliche zivilschutzfremde Verwendung (Einschränkung: Räumung innerhalb von 24 Stunden möglich) nutzbar. Hier ist nur zu unterscheiden zwischen privaten Schutzzäumen und Sammelschutzzäumen der Gemeinden. Letztere werden schon heute in vielen Gemeinden <artfremd> verwendet, so als Jugendherberge, Jugendlokal, Versammlungsraum für Vereine usw. Über die privaten Schutzzäume verfügen die Hausmeister bzw. Hausbesitzer.»

Beiliegend erhalten Sie einen Zeitungsausschnitt betreffend den Bau des Ortskommandopostens Stäfa, der mich nicht wenig aufgeregt hat. Wenn auch jedermann, der an dieser Baustelle vorbeigeht, sich am Ort selbst mühelos ein Bild über die Disposition machen kann, so finde ich es trotzdem nicht opportun, wenn man solche Bilder mit ausführlicher Legende in der Tagespresse veröffentlicht. Als Agent müsste ich mir wohl nur einige Zeitungen aus der Schweiz abonnieren, selbstverständlich auf verschiedene Namen und Adressen, damit es nicht so auffällt, und schon wird mir für billiges Geld manche Information ins Haus geliefert. Es scheint mir so naiv wie manche Tafeln, die immer noch in unserem Land herumstehen mit der Einladung «Militärische Anlage, photographieren verboten!». Als ehemaliges Mitglied unseres feldgrauen Vereins habe ich für solche Publizität kein Verständnis. Meines Erachtens sollte sich unsere Presse, trotz dem inneren Drang, alles ans Tageslicht zu zerren, doch etwas mehr Zurückhaltung auferlegen. Oder befürworten Sie etwa solche Veröffentlichungen? Ich hoffe es nicht!»

Marco Witzig, Meilen

Lettre d'un lecteur

Monsieur,
Un mastic regrettable s'est glissé dans l'excellent exposé du Professeur H. Reber traitant de «Problèmes d'hygiène lors de catastrophes» (*Protection civile* No 1/2 82, p. 35). Il est fait mention, parmi les désinfectants conseillés, d'un produit agressif, l'alcool propylique (1-propanol ou éthylcarbinol). On doit lire ici de l'alcool iso-propyle à 60% (2-propanol ou diméthylcarbinol), le rubbing alcohol des Anglo-Saxons, surtout utilisé chez nous à des fins industrielles.

Si des doutes se présentent quant à l'étiquetage du produit, tout chimiste ou biologiste l'identifierait aisément à l'odeur, caractéristique. Une épreuve simple peut aussi être tentée, avec les précautions d'usage: l'alcool iso-propyle bout à 82–83°C; son cousin dangereux au dessus de 97°C.

D' C. Dreyfuss

Antwort des Bundesamtes

Gegen die Baupublikationen von Zivilschutzanlagen und gegen die Veröffentlichung von Baureportagen über Zivilschutzbauten aller Art haben wir nichts einzuwenden. Die Begründung ist naheliegend:

- Der Zivilschutz ist eine humanitäre Organisation. Er ist unbewaffnet und hat keine Kampfaufgaben. Er ist auch nicht Teil der Armee.
- Der Zivilschutz beweckt hauptsächlich den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen im Katastrophen- und Kriegsfall.
- Im Gegensatz zu militärischen Anlagen, unterstehen diejenigen des Zivilschutzes nicht der Geheimhaltungspflicht.
- Völkerrechtlich geniessen die Zivilschutzanlagen den gleichen Schutz wie die Bauten des Roten Kreuzes. (Dasselbe gilt auch für das Personal.) Aus diesem Grunde werden die Anlagen im Kriegsfall auch besonders gekennzeichnet. (Wie übrigens auch die Zivilschutzpflichtigen mit dem gelben Helm besonders auffallend gekennzeichnet sind.)

Es versteht sich, dass eine gewisse Kategorie von unterirdischen zivilen Anlagen – etwa die Kommandoanlagen für die politischen Exekutivorgane – klassifiziert (geheim) sind. Publikationen über diese Art von Bauten finden Sie nie in der Presse.»

«Helper-Rekrutenschule» für Frauen?

H. Häberli, Ortschef von Frutigen BE

Seit längerer Zeit und vor allem mit der Annahme des Verfassungsartikels «Gleiche Rechte für Mann und Frau» wird immer wieder die Frage aufgeworfen, ob nicht für Frauen ein obligatorischer Militärdienst eingeführt werden sollte. Eine weitere Frage wird in letzter Zeit oft diskutiert: das Obligatorium des 5-Wochen-Hauswirtschaftskurses. Diese Kurse stossen auf immer heftigeren Widerstand, und im Kanton Bern befasst sich bereits das Parlament mit der Abschaffung, obwohl viele von der Notwendigkeit einer hauswirtschaftlichen Ausbildung der Töchter überzeugt sind.

Die Ausbildung junger Mädchen im Gebrauch von Waffen kann und darf in der Schweiz nicht in Frage kom-